



Stadt Fürth - 90744 Fürth

III

Stadt Nürnberg
Herrn Bürgermeister
Dr. Klemens Gsell
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferat
Amt/Dienststelle
Schwabacher Str. 170
Dienstgebäude
Herr berufsm. Stadtrat Maier 426
Auskunft erteilt Zimmer-Nr.
974-1030 974-1032
Telefon (0911) Telefax (0911)
referat3@fuerth.de www.fuerth.de
e-Mail-Adresse Internet
173, 174, 178, 67 Kaiserstraße
Buslinien Haltestelle

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum

III-Ko

02.11.2007

Eichenprozessionsspinner

Anlage

Schreiben Dr. Pröbstle in Kopie

Bürgermeister Georg Meißner/1. Bürgermeister	
06. NOV. 2007	
Nr. 1354	
z. V.	
z. Befragungstermine	
z. Montage der Antwort	
UWA 13	612

Sehr geehrter Herr Kollege,

wiederholt hat uns in der Umweltkonferenz der Städteachse das Thema Eichenprozessionsspinner beschäftigt.

Mir ist nunmehr ein Schreiben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, Herrn Dr. Pröbstle, zugegangen. Darin listet er den aus seiner Sicht dringend erforderlichen Handlungsbedarf auf, um in der Saison 2008 nicht wieder „überrascht“ zu werden.

Sie erinnern sich: Zumindest im Stadtgebiet Fürth wurde sowohl öffentliches als auch privates Grün vom EPS befallen, regelmäßig kam die lautstarke Forderung aus der Bevölkerung an die Stadt, hier unverzüglich „Abhilfe“ zu schaffen.

Nach dem von Dr. Pröbstle vorgelegten Papier scheint Dimilin die erste Wahl in der EPS-Bekämpfung zu sein. In zweiter Linie kommt Dipel (*Bacillus thuringiensis*) in Betracht. Dipel allerdings ist nur bis 30.12.2007 zugelassen. Dimilin ist (derzeit) unzulässig für den Einsatz im öffentlichen und privaten Grün, wenn es um „Schutz des Menschen“ geht.

Wenn wir zur Überzeugung kommen (zumindest wir in Fürth tendieren dazu), dass Dimilin zum Einsatz kommen sollte, mindestens im öffentlichen, aber auch im privaten geeigneten Grün (z.B. Privatwälder), müssten wir wohl einen gemeinsamen Vorstoß Richtung Staatsregierung unternehmen. Zu klären wäre auch eine staatliche Bezuschussung, falls die Städte zuständig sind.

Ich bitte Sie, möglichst kurzfristig in Ihrer Stadt eine Klärung herbeizuführen, ob Sie sich einen solchen Vorstoß anschließen könnten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich bis Ende November Bescheid erhalten könnte.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Im Auftrag



Maier
berufsm. Stadtrat

Eichenprozessionsspinner (EPS)

Problematik

Im Jahr 2007 war ein ganz außergewöhnlicher Eichenprozessionsspinnerbefall in Mittelfranken mit den bekannten Problemen zu verzeichnen. Die intensive Ausbreitung hat mit der Stadt Fürth nun den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen erreicht.

Der EPS hat dabei bundesweite Brisanz: So wurde der Großraum südwestlich und westlich Berlin chemisch aus der Luft bekämpft, in Baden-Württemberg erfolgten 2006 Bekämpfungen mit dem Hubschrauber auf rund 600 Hektar.

Für das Jahr 2008 ist eine weitere Ausbreitung nach Osten direkt in die Städte Fürth, Nürnberg und Erlangen zu befürchten.

Mechanische oder chemische Bekämpfung ?

• Mechanische Bekämpfung

Vorteile: ☞ sofortige Wirkung, da sichtbare Nester mit Gifthaaren entfernt werden

☞ keine Nebenwirkungen

☞ Bekämpfung jederzeit möglich

Nachteile: ☞ oft kann nur ein geringer Teil der Raupenbesatzes vernichtet werden

☞ Nester in den Baumkronen werden oft übersehen oder sind nicht erreichbar

☞ nur Symptombekämpfung

☞ jährliche Anwendung

☞ extrem teuer (50-150 € je Baum nach Größe der Baumkrone, wegen der hohen Nachfrage Preisschub im Jahr 2007)

☞ körperliche Belastung durch Haare für Arbeiter trotz schwerer Schutzausrüstung

• Chemische Bekämpfung (Häutungshemmer = Dimilin)

Vorteile: ☞ sehr hoher Prozentsatz der Raupen getötet (>98%)

☞ daher oft nur einmalige Bekämpfung

☞ keine Belastung für Arbeiter

☞ Parasitoide werden nicht getötet

☞ relativ kostengünstig (Hubschrauber: rund 50€/ha bei großflächigem Einsatz, rund 80-120 €/ha bei sehr kleinen Flächen)

Nachteile: ☞ Prognose erforderlich

☞ Bekämpfung während gesamten Phase des Larvenfrasses möglich, aber nur während der ersten Larvenstadien sinnvoll,

☞ andere blattfressende Raupen der Eiche werden ebenfalls getötet

☞ fischnährtiergiftig

☞ Nester bleiben allergen

(da die EPS-Raupen hochempfindlich auf Dimilin reagieren, wurde die Aufwandmenge in Bayern im Forst auf rd. 1/6 der zugelassenen Menge reduziert.)

Der Einsatz von Dimilinpräparaten des Forstes ist im öffentlichen Grün nicht erlaubt

• Biologische Bekämpfung (*Bacillus thuringiensis* = z.B. Dipel)

Vorteile: ☞ rund die Hälfte bis max. ¾ der Raupen getötet

☞ evtl. jährliche Bekämpfung erforderlich

☞ nur wenige Nebenwirkungen auf andere Insekten

☞ relativ teuer (100-170 €/ha wegen um rd. 50.-€ höherer Mittelkosten)

☞ keine Belastung für Arbeiter

Nachteile: ☞ Prognose erforderlich

☞ Bekämpfung nur bei optimalem Wetter und bis 2. Larvenstadium sinnvoll

☞ Nester bleiben allergen

Aus Sicht des ALF Fürth ist nur eine kombinierte Bekämpfung sinnvoll. Ohne den Einsatz chemischer und biologischer Mittel wird die Gefährdung der Bevölkerung zunehmen. Infolge dessen werden auch die Alteichen im Ballungsraum extrem gefährdet sein („Bekämpfung mit der Motorsäge“).

1 EPS im Wald (i.S. des Waldgesetzes für Bayern)

1.1 EPS im Wald nach Pflanzenschutzrecht

1.1.1 Gefährdung für den Waldbestand (Eiche)

Zuständig:

Bayerische Forstverwaltung (Amt für Landwirtschaft und Forsten)

Rechtsgrundlagen:

Pflanzenschutzgesetz

Landesverordnung zur Bekämpfung schädlicher Insekten, i.V.m. einer Bekanntmachung der Regierung bzw. der Kreisverwaltungsbehörde zur Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Beispiel: Bekanntmachung der Regierungen von Unter-, Mittel- und Oberfranken für 2005 und 2006)

Zugelassene Mittel

- ▶ Dimilin (Häutungshemmer) Zulassung bis 2014
- ▶ Dipel (Bacillus thuringiensis) Zulassung bis 30.12.2007 (!)
- ▶ Karate Forst i.d.R. nicht verwendet „Breitband“ Zulassung bis 31.12.2007)

Kosten: Förderung für Waldbesitzer gemäß aktueller Waldbaulicher Förderrichtlinie möglich.

→ Handlungsbedarf:

- a) Verlängerung der Zulassung von Bacillus thuringiensis und Karate Forst
- b) Erlass einer Allgemeinen Bekämpfungsanordnung durch die Regierung von Mittelfranken (offizieller Antrag der LWF wird derzeit vorbereitet; Antrag für die Jahre 2008/2009 wird den Regierungen von Mittel-, Ober- & Unterfranken voraussichtlich im November zugestellt)

1.1.2 Gefährdung von Einzelbäumen aber keine Gefährdung des gesamten Waldes

Zuständig Bayerische Forstverwaltung (Amt für Landwirtschaft und Forsten)

nach Pflanzenschutzrecht: Bekämpfung erlaubt, wenn nur Einzelbäume gefährdet sind

nach Waldgesetz für Bayern: Bekämpfung gemäß der amtlichen Begründung nicht erlaubt

zugelassene Mittel: wie 1.1.1

keine finanzielle Förderung möglich

→ Handlungsbedarf

- a) Dürfen Pflanzenschutzmittel im Wald auch ohne Bestandsgefährdung ausgebracht werden?
- b) Klärung: Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern?
- c) ansonsten siehe 1.1.1

1.2 EPS im Wald, bei ausschließlich hygienischer Problematik

Zuständig:

Innere Verwaltung nach Landesstraf- und Verordnungsrecht?

Umweltverwaltung nach Biozidrecht?

Gesundheitsämter wegen Gefährdung?

Rechtsgrundlagen: Biozidrichtlinie

Zugelassenes Insektizid:

Muscamortin (seit Sommer 2007 durch BAUA zugelassen, ähnlich Pflanzenschutzmittel

Dimilin, aber noch keine Praxiserfahrung bei Anwendung im Wald bzw. auf EPS,

bisher keine Begleituntersuchungen in Waldökosystemen)

Finanzielle Förderung: keine finanzielle Förderung vorgesehen

→ Dringender Handlungsbedarf

- a) Klärung der Zuständigkeiten
- b) Zulassung geeigneter, im Forst praxiserprobter Mittel, wie z.B. Dimilin
- c) Förderung der Bekämpfung durch Freistaat Bayern, Landkreise oder Kommunen?
- d) Klärung und Festsetzen der Anwendungshinweise nach der Guten Fachlichen Praxis gemäß Pflanzenschutzrecht in einem Verwaltungsakt

2 Außerhalb des Waldes („öffentliches und privates Grün“)

2.1 Schutz von Pflanzen (Eichen)

Rechtsgrundlagen: Pflanzenschutzgesetz

Zuständig:

Innere Verwaltung (Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise) für **öffentliches Grün**

Grundstückseigentümer für **privates Grün**

für die Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Pflanzenschutzdienststelle am Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Zugelassene Mittel

Dimilin (Häutungshemmer) Zulassung bis 2014

Dipel (Bacillus thuringiensis) Zulassung bis 30.12.2007 (!)

Karate Forst i.d.R. nicht verwendet „Breitband“ Zulassung bis 31.12.2007)

Finanzielle Förderung der Bekämpfung:

keine finanzielle Förderung vorgesehen

→ Handlungsbedarf:

a) Verlängerung der Zulassung von Bacillus thuringiensis oder Karate Forst

b) Erlass einer Allgemeinen Bekämpfungsanordnung durch die Regierung von Mittelfranken

c) Erlass von Ausnahmegenehmigungen durch das ALF Ansbach

d) Förderung der Bekämpfung durch Freistaat Bayern, Landkreis oder Kommunen?

2.2 Schutz des Menschen

Rechtsgrundlagen: Biozidrecht / Biozidrichtlinie

Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Zuständig:

Innere Verwaltung (Kommunen, Landkreise) für **öffentliches Grün**

Grundstückseigentümer für **privates Grün**

Zugelassene Mittel

bei „Gefahr im Verzug“ sind alle wirksamen Methoden und Präparate erlaubt, aber: Genehmigung durch das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) (Betziligung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit LGL?)

Bacillus thuringiensis (aber nur 50 bis max. 75% Wirkungsgrad!)

a) Dipel (Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1) nur zugelassen bis Ende 2007 (!!!)

mittlere Wirksamkeit auf EPS (ca 60-75%) getestet

b) Bactospeine (Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1) nur zugelassen bis Ende 2007 (!!!)

keine Erfahrung mit EPS, keine Zulassung im Forst,

c) Xentari (Bacillus thuringiensis subsp. alzawai Stamm ABTS-1857)) zugelassen bis Ende 2008

nicht zugelassen in der Nähe von Gewässern

Zuständig für Ausnahmeregelungen zum Einsatz geeigneter Mittel:

Bundesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (BAUA)

örtliche Gewerbeaufsichtsämter

Finanzielle Förderung der Bekämpfung:

keine finanzielle Förderung vorgesehen

→ **dringendster Handlungsbedarf:**

a) Zulassung geeigneter Mittel,

am besten Dimilin (Häutungshemmer) und Dipel (BT) (Gewässerschutz)

b) Kartierung des Eichenprozessionsspinner 2007 (läuft bereits in Land- & Stadtkreis Fürth)

c) Förderung der Bekämpfung durch Freistaat Bayern, Landkreise oder Kommunen?

d) Klärung und Festsetzen der Anwendungshinweise nach der Guten Fachlichen Praxis gemäß Pflanzenschutzrecht in einem Verwaltungsakt (bisher: genehmigungsfreie Anwendung)

Der Eichenprozessionsspinnerproblematik darf aber nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr ist ein behördenübergreifendes Vorgehen notwendig. Hierzu sollten runde Tische eingerichtet werden. Es ist aber zu bestimmen, auf wessen Initiative diese Arbeitskreise eingerichtet werden!